



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

**10.5393.01 / 10.5395.02**

FD/P105393/P105395  
Basel, 15. August 2012

Regierungsratsbeschluss  
vom 14. August 2012

## **Bericht**

zum

**Gesuch der Kulturvereinigung der Aleviten und Bektaschi Basel  
sowie des Alevitischen Kulturzentrums Regio Basel um kantonale  
Anerkennung gemäss § 133 der Verfassung des Kantons Basel-  
Stadt**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Begehren</b>	<b>3</b>
<b>II. Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>III. Rechtsgrundlage für die kantonale Anerkennung</b>	<b>3</b>
<b>IV. Aleviten</b>	<b>4</b>
1. Wer sind Aleviten? .....	4
2. Aleviten in der Türkei und in Westeuropa .....	5
<b>V. Motivation der alevitischen Vereine Basel für das Gesuch um kantonale Anerkennung</b>	<b>6</b>
<b>VI. Voraussetzungen für die kantonale Anerkennung</b>	<b>6</b>
1. Kirche oder Religionsgemeinschaft .....	7
2. Privatrechtliche Organisationsform .....	7
3. Gesellschaftliche Bedeutung.....	8
4. Respektieren des Religionsfriedens .....	10
5. Respektieren der Rechtsordnung .....	11
6. Transparente Finanzverwaltung.....	12
7. Jederzeitige Austrittsmöglichkeit.....	12
8. Fazit.....	12
<b>VII. Besondere Rechte und Auflagen</b>	<b>12</b>
<b>VIII. Behandlung des Anzugs Atilla Toptas und Konsorten betreffend Aleviten in der Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt Aleviten</b>	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
1. Ausgangslage .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
2. Förderung und Unterstützung der alevitischen Gemeinschaft	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
3. Registrierung der Aleviten bei der Einwohnergemeinde	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<b>IX. Anträge</b>	<b>13</b>

## I. Begehren

Mit dem vorliegenden Bericht wird dem Grossen Rat beantragt, das Gesuch der Kulturvereinigung der Aleviten und Bektaschi Basel sowie des Alevitischen Kulturzentrums Regio Basel um kantonale Anerkennung gemäss § 133 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt zu genehmigen. Gleichzeitig wird dem Grossen Rat beantragt, den Anzug Atila Toptas und Konsorten betreffend Aleviten in der Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt vom 27. Dezember 2010 als erledigt abzuschreiben.

## II. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2010 haben die Kulturvereinigung der Aleviten und Bektaschi Basel und das Alevitische Kulturzentrum Regio Basel (im Folgenden Alevitische Vereine Basel) gestützt auf § 133 der baselstädtischen Kantonsverfassung (KV) ein Gesuch um kantonale Anerkennung gestellt.

Gemäss § 35 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (SG 152.110) vom 29. Juni 2006 sind Gesuche, mit denen die kantonale Anerkennung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft gemäss § 133 KV beantragt werden, dem Regierungsrat zu überweisen. Dieser stellt dem Grossen Rat begründeten Antrag.

Neben einer eingehenden Prüfung des Gesuchs, die auch den Besuch einer *Cem-Zeremonie*<sup>1</sup> der alevitischen Vereine Basel umfasste, fand am 8. Februar 2011 eine Anhörung mit den Mitgliedern der alevitischen Vereine statt. Am 19. Januar 2012 wurde ein Expertinnengespräch zwischen der für die Behandlung des Gesuchs zuständigen Kerngruppe und Dr. Virginia Suter Reich durchgeführt. Frau Dr. Suter Reich verfasste eine Dissertation<sup>2</sup> zu den Anerkennungspraktiken alevitischer Gemeinschaften. Am 31. Mai 2012 schliesslich hörte die Kerngruppe die alevitischen Vereine Basel zum zweiten Mal an. Innerhalb der Verwaltung liegt die Federführung beim Generalsekretariat des Finanzdepartements in enger Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle für Religionsfragen im Präsidialdepartement.

## III. Rechtsgrundlage für die kantonale Anerkennung

Die Kantonsverfassung enthält in § 133 folgende Bestimmung über die kantonale Anerkennung:

### **§ 133. Kantonale Anerkennung anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften**

*Privatrechtlich organisierte Kirchen und Religionsgemeinschaften können mit der Verleihung besonderer Rechte vom Kanton anerkannt werden, sofern sie:*

- a) gesellschaftliche Bedeutung haben,*
- b) den Religionsfrieden und die Rechtsordnung respektieren,*
- c) über eine transparente Finanzverwaltung verfügen und*
- d) den jederzeitigen Austritt zulassen.*

<sup>2</sup> *Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kantonale Anerkennung.*

<sup>3</sup> *Die kantonale Anerkennung erfolgt mit Beschluss des Grossen Rates. Dieser bedarf der Zustimmung von mindestens 51 Mitgliedern des Grossen Rates. Er unterliegt nicht dem Referendum.*

<sup>1</sup> Der *Cem* ist ein alevitischer Gottesdienst.

<sup>2</sup> Virginia Suter Reich, Zwischen Differenz, Solidarität und Ausgrenzung, Inkorporationspfade der alevitischen Bewegung in der Schweiz und im transnationalen Raum, Dissertationschrift Oktober 2011 (zitiert Suter Reich, Zwischen Differenz, Solidarität und Ausgrenzung).

<sup>4</sup> *Der Anerkennungsbeschluss legt die der Kirche oder Religionsgemeinschaft verliehenen Rechte und die von ihr zu erfüllenden Auflagen fest.*

Die kantonale Anerkennung hat einerseits einen symbolischen Charakter. Der Staat anerkennt, dass eine Kirche oder Religionsgemeinschaft viel für die Gesellschaft leistet und drückt mit der Anerkennung seine Wertschätzung dafür aus. Zudem wirkt die kantonale Anerkennung integrativ. Auch Kirchen oder Religionsgemeinschaften, welche die strengeren Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Anerkennung gemäss §§ 126 ff. der Kantonsverfassung nicht erfüllen oder welche kein Interesse daran haben, können so vom Staat anerkannt werden. Die kantonale Anerkennung soll auch der Integration neu entstandener, integrationswilliger Religionsgemeinschaften in die Gesellschaft dienen.

Andererseits können mit der kantonalen Anerkennung auch besondere Rechte verliehen und Auflagen gemacht werden. Als besonderes Recht kann beispielsweise die finanzielle Unterstützung für im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeiten, die Weitergabe von Einwohner-Kontrolldaten über den Zu- und Wegzug der Mitglieder der Gemeinschaft oder die Zurverfügungstellung von Begräbnisplätzen genannt werden, als Auflage die Offenlegung der Rechnung gegenüber dem Finanzdepartement. Die Steuerhoheit kann mit einer kantonalen Anerkennung aber nicht übertragen werden, da die Kirche oder Religionsgemeinschaft im Gegensatz zu öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften weiterhin in der privatrechtlichen Organisationsform verbleibt.

Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass sich der Regierungsrat im Zusammenhang mit einem Gesuch um kantonale Anerkennung strikt an die Prüfung der Voraussetzungen gemäss § 133 Abs. 1 lit. a bis d KV hält. Eine Prüfung von Glaubensinhalten findet nicht statt. Schränkt der Glaube einer Kirche oder Religionsgemeinschaft jedoch die Glaubensfreiheit anderer Kirchen oder Religionsgemeinschaften ein oder beeinträchtigt diese, so wäre die Voraussetzung des Respekts gegenüber dem Religionsfrieden gemäss § 133 Abs. 1 lit. b KV nicht gegeben, weshalb die kantonale Anerkennung zur Ablehnung empfohlen würde.

## **IV. Aleviten**

### **1. Wer sind Aleviten?**

Der Begriff Alevit oder Alevitentum ist ein Überbegriff der sich auf unterschiedliche anatolische Glaubens- und Sozialgemeinschaften bezieht, deren religiöse Vorstellungen und Praktiken weitgehend übereinstimmen, die sich über Verwandtschaftslinien und Stammstrukturen organisierten und die in dieser Form vor der Republikgründung der Türkei existierten. Diese Gemeinschaften lebten in unterschiedlichen Regionen Anatoliens. Sie waren in ihrer Mehrheit türkischsprachig, aber zu ca. einem Drittel auch kurdischsprachig.

Aleviten führen den Namen Alevi auf Ali zurück, den Schwiegersohn und Cousin des Propheten Mohammeds und damit auf den Streit um die Nachfolge des Propheten. Analog zur schiitischen Tradition anerkennen Aleviten Ali als den legitimen Nachfolger des Propheten Mohammeds. Von daher rührt die Verehrung der zwölf Imame und vor allem der engsten Prophetenfamilie (*Ehlibeyt*). Im Gegensatz zur schiitischen Tradition ist das alevitische Bekenntnis zur Zwölfer Schia eher ein nominelles, ein äusserliches. Denn in der rituellen Praxis und auch im Religionsverständnis unterscheiden sich diese beiden Traditionen stark. Das alevitische Religionsverständnis beruht auf einer sog. Charismaloyalität. Während im schrift-

orientierten Islam die höchste Autorität dem Koran als Gottes eigener Offenbarung zukommt, spielt im Alevitentum wie auch in verschiedenen Sufi-Strömungen die Verehrung für menschliche Vorbilder und Leitfiguren eine zentrale Rolle. Der Mensch wird als ein Wesen betrachtet, das sich auf dem Weg zu Gott befindet, und auf diesem Weg unterschiedlich weit vorangekommen sein kann.

Die religiöse Tradition des Alevitentum lässt sich nicht auf eine einzige Stifterpersönlichkeit zurückführen. Die Entstehung fällt wohl eher zusammen mit einer ausgedehnten Zeitspanne, in der sich in einem komplexen politischen und religiösen Umfeld Anatoliens eine religiöse Weltanschauung und ein Ethos entwickelt haben, auf welche das heutige Alevitentum zurückgeführt werden kann. Als einer der wichtigsten Charisma-Träger und zentralen Figuren für die Ausformung des Alevitentums gilt Hacı Bektaş Veli, ein Mystiker aus dem 13. Jahrhundert, der sich aus dem Osten kommend in Anatolien niederliess und auf den sich der Orden der Bektaşî zurückführt. Seine Lehre betont sowohl die Gleichheit der Geschlechter wie auch den Vorrang der Vernunft gegenüber dem Dogma. Zu den eigentlichen Vorläufern des heutigen Alevitentums werden insbesondere die anatolischen Kızılbaş des 16. Jahrhunderts gezählt. Kızılbaş bedeutet Rotköpfe und bezeichnen die durch ihre rote Kopfbedeckung gekennzeichneten Anhänger des Safawiden-Ordens, die im 13. Jahrhundert im Gebiet des heutigen Aserbaidschan entstand.

## 2. Aleviten in der Türkei und in Westeuropa

In der Osmanenzeit wurden die Aleviten wegen ihres Glaubens verfolgt und lebten in der geographischen und gesellschaftlichen Isolation. Erst mit der Gründung der türkischen Republik erhielten die Aleviten das Bürgerrecht. In der Türkei wurden die Aleviten bisher aber nicht als eigenständige religiöse Gemeinschaft anerkannt.

Seit den 1980er Jahren organisieren sich die Aleviten ausserhalb der Türkei. Die ersten alevitischen Vereine wurden in Deutschland gegründet. Heute gibt es Vereine in verschiedenen europäischen Ländern. Diese Vereine haben sich zu einem europäischen Verbund zusammengeschlossen und setzen sich gemeinsam für die offizielle Anerkennung des Alevitentums in der Türkei ein. Zudem setzen sich die alevitischen Vereine für die Anerkennung ihrer Gemeinschaft in Europa ein.

Ein Grossteil der in der Schweiz lebenden Aleviten wohnen im Schweizer Mittelland, im Raum der Kantone Basel, Aargau und Zürich. In Basel ist 1992 auch der erste alevitische Verein entstanden. In den Folgejahren wurden alevitische Vereine in Freiburg, Winterthur, Zürich, Arbon, Lugano, Solothurn, Langenthal, Biel, Aarau, Lausanne, Luzern, Bern und Genf sowie ein zweiter Verein in Basel gegründet.<sup>3</sup> Diese fünfzehn Vereine, welche sich in der Schweiz organisiert haben, setzen sich für die Verbreitung der alevitischen Lehre und Kultur ein. Die Vermittlung wird mit Seminaren, Diskussionsforen, Folklore- und Saz<sup>4</sup>-Unterricht und dem Feiern von religiösen Festtagen gewährleistet. Ferner engagieren sich die Vereine im interreligiösen Dialog und für die Integration ihrer Mitglieder in der Schweizer Gesellschaft. Zu den Angeboten der alevitischen Vereine gehören beispielsweise Deutschkurse, Informationsveranstaltungen zum Schweizer Bildungs- und Gesundheitssystem sowie

<sup>3</sup> Diese Aufzählung der Vereine beruht auf dem Forschungsstand von 2009 (Suter Reich, Zwischen Differenz, Solidarität und Ausgrenzung, S. 99-101). Mittlerweile hat sich die Vereinslandschaft weiterentwickelt. Es haben sich neue Vereine gegründet, andere sind aufgegeben worden.

<sup>4</sup> Der Saz (Langhalslaute) ist ein Instrument, mit welchem die alevitischen Lieder und Gedichte an den Cem-Zeremonien begleitet werden.

zum Erziehungswesen. Am 4. April 1998 wurde von den lokalen Gemeinschaften die Dachorganisation der Alevitischen Gemeinschaften Schweiz (*İsviçre Alevi Birlikleri Federasyonu* IABF) gegründet. Zu den Aufgaben der IABF gehört es, die lokalen Vereine in ihren Tätigkeiten zu unterstützen. Die IABF ist Mitglied der Konföderation der Alevitischen Gemeinden Europas (*Avrupa Alevi Birlikleri Konfederasyonu* AABK). Zehn der oben genannten Vereine sind heute Mitglied der IABF. Insgesamt sind ca. 4'000 der 30'000 – 40'000 in der Schweiz lebenden Aleviten in diesen Vereinen organisiert.<sup>5</sup>

## **V. Motivation der alevitischen Vereine Basel für das Gesuch um kantonale Anerkennung**

Im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung Basel-Stadt stellte die alevitische Gemeinschaft einen Antrag um öffentlich-rechtliche Anerkennung. Die Gemeinschaft der Aleviten Basel und Baselland, ein loser Zusammenschluss der damals noch existierenden vier Vereine<sup>6</sup>, gründete hierfür die „Kommission der Gemeinschaft der Aleviten Basel und Baselland“.

Die Verfassungsratskommission lehnte den Antrag ab, da sie unter anderem in der fehlenden zentralisierten Organisationsstruktur und intransparenten Finanzverwaltung der alevitischen Vereine ein Hindernis für die sofortige öffentlich-rechtliche Anerkennung sah. Als Kompromisslösung stellte sie die Anerkennungsform der kantonalen Anerkennung zur Diskussion, welche das Volk bei der Verfassungsabstimmung 2005 annahm.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2010 reichten die alevitischen Vereine Basel gemeinsam ein Gesuch auf kantonale Anerkennung der alevitischen Religionsgemeinschaft beim Regierungsrat ein.

Die alevitischen Vereine Basel versprechen sich gemäss ihrem Gesuch und den Anhörungsgesprächen von der beantragten kantonalen Anerkennung folgende Wirkungen:

- Das Gesuch um kantonale Anerkennung wird von den alevitischen Vereinen Basel als weitere Massnahme zur gesellschaftlichen Akzeptanz empfunden.
- Die Erlangung der kantonalen Anerkennung würde eine positive Wirkung bezüglich der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit bewirken.

Im Zusammenhang mit der Verleihung der kantonalen Anerkennung fordern die alevitischen Vereine Basel keine besonderen Rechte ein. Sie erachten dies nicht als notwendig, da sie bereits heute die Zusammenarbeit mit den Behörden und weiteren Institutionen im Kanton Basel-Stadt als positiv wahrnehmen.

## **VI. Voraussetzungen für die kantonale Anerkennung**

Nach eingehender Prüfung des Gesuchs der alevitischen Vereine Basel nimmt der Regierungsrat wie folgt zu den Voraussetzungen gemäss § 133 Abs. 1 lit. a bis d KV Stellung:

<sup>5</sup> Vgl. zum Ganzen Suter Reich, Zwischen Differenz, Solidarität und Ausgrenzung, S. 1-8.

<sup>6</sup> In den beiden Halbkantonen beider Basel gab es zwischen 1998 und 2001 vier alevitische Vereine. Als Folge von zwei Vereinsfusionen existieren heute nur noch zwei Vereine, die in der Stadt Basel ihren Sitz haben. Diese sind die Kulturvereinigung der Aleviten und Bektaschi Basel sowie das Alevitische Kulturzentrum Regio Basel.

## 1. Kirche oder Religionsgemeinschaft

Kantonal anerkannt werden können nur Kirchen und Religionsgemeinschaften. Darunter versteht man eine Vereinigung von Menschen, die ein gemeinsames Bekenntnis teilen. Sie ist getragen vom Glauben an einen die Welt, das Leben oder die menschliche Gemeinschaft stützenden oder durch den Menschen zu stiftenden Sinn, der ethische Vorstellungen über das richtige Handeln des Menschen in der Welt umfasst. Die Vereinigung tritt nicht als politische Partei oder parteiähnliche Gruppierung auf und verfolgt keinen rein wirtschaftlichen Zweck.

Die alevitischen Vereine Basel stellen sich im Antragsscheiben als eigenständige Religionsgemeinschaft dar, die sowohl von vorislamischen Elementen wie auch vom islamischen Umfeld Anatoliens geprägt worden ist.<sup>7</sup> Im Alevitentum gibt es neben den mündlich überlieferten Gedichten, Liedern und Erzählungen auch heilige Bücher, wie beispielsweise die Imam Cafer Sammlung (*Imam Cafer Buyruğu*) und die *Hacı Bektaşlı Velayetname*. Der Koran ist für die Aleviten kein Gesetzesbuch, sondern eine Niederschrift von Offenbarungen, welche kritisch gelesen werden dürfen.<sup>8</sup>

Die sichtbare Gestalt Gottes ist für die Aleviten die Natur und damit auch der Mensch. Die Aleviten sind der Überzeugung, dass der Mensch auf Erden ist, um zu lernen. Sie legen daher grossen Wert auf Unterricht und Belehrung.<sup>9</sup>

Gemeinsam ausgeübt wird der Glaube im *Cem*. Einmal jährlich findet eine grosse *Cem*-Zeremonie statt, an welchem Gebete durch die alevitischen Geistlichen (*Dede* und *Ana*) zelebriert werden. Hierzu gehören nebst religiösen Erzählungen und Musik auch der rituelle Tanz (*Semah*). An Fastentagen versammeln sich die Aleviten zum Fastenbrechen (*Muharrem*, *Hizir*). Die Gemeinschaft trifft sich darüber hinaus zu Trauerfeiern, zu gemeinsamen Festen und Feierlichkeiten in alevitischer Tradition und zu gemeinsam geführten religiösen Debatten (*Muhabbetler*).

Aufgrund dieser Ausführungen können die alevitischen Vereine Basel als Religionsgemeinschaft angesehen werden.

## 2. Privatrechtliche Organisationsform

Gemäss § 133 Abs. 1 KV muss die Kirche oder Religionsgemeinschaft privatrechtlich organisiert sein. Das Spektrum privatrechtlicher Organisationsformen ist dabei breit und kann vom Verein bis zur einfachen Gesellschaft reichen. Es wird somit nicht vorgeschrieben, dass nur solche Kirchen oder Religionsgemeinschaften anerkannt werden können, die als Vereine oder Stiftungen über eine auch schriftlich fixierte Struktur mit repräsentativen Organen verfügen.

Gemäss Art. 1 ihrer Statuten sind die alevitischen Vereine Basel als Vereine im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel konstituiert. Im April 2011 wurde ein Trägerverein gegründet, welcher unter dem Namen „Trägerverein Alevitische Glaubensgemeinschaft Basel“ die beiden alevitischen Vereine Basel umfasst und die Einheit

<sup>7</sup> Vgl. auch Suter Reich, Zwischen Differenz, Solidarität und Ausgrenzung, S. 258.

<sup>8</sup> Christoph Baumann, ALEVITEN, Der andere Islam, Inforel, Information und Religion, Basel 1994, S. 4 (zitiert Baumann).

<sup>9</sup> Baumann, S. 9; Vgl. auch die Ausführungen unter IV.1.

der alevitischen Gemeinschaft in Basel zum Ausdruck bringt. Er dient als Ansprechpartner für die Behörden, zivilgesellschaftliche Institutionen und Bevölkerung.

### **3. Gesellschaftliche Bedeutung**

Die kantonale Anerkennung widerspiegelt die Wertschätzung des Kantons für die Kirche oder Religionsgemeinschaft bzw. deren Arbeit. Daher ist die gesellschaftliche Bedeutung gemäss § 133 Abs. 1 lit. a KV als Kriterium für die kantonale Anerkennung unerlässlich. Vom Wortlaut her wird ein weiterer Interpretationsspielraum eröffnet, als Indikatoren zur Erfüllung der Voraussetzung sollen daher folgende Kriterien dienen:

#### *a. Tradition bzw. langfristige Tätigkeit der Kirche oder Religionsgemeinschaft*

Durch diesen Indikator kann sichergestellt werden, dass die Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht eine Modeerscheinung ist, sondern die nötige Stabilität und Kontinuität aufweist. Eine langfristige Tätigkeit wird angenommen, wenn die Gemeinschaft eine historische Bedeutung hat oder sie seit mehr als 30 Jahren im Kanton Basel-Stadt bzw. seit mehr als 50 Jahren in der Schweiz tätig ist.

Der erste alevitische Verein in der Schweiz entstand 1992 in Basel (Kulturvereinigung der Aleviten und Bektaschi Basel). Der zweite Verein wurde in Basel im Jahr 1998 gegründet (Alevitische Kulturzentrum Regio Basel).

Zwar sind die alevitischen Vereine Basel seit weniger als 30 Jahren im Kanton Basel-Stadt bzw. weniger als 50 Jahren in der Schweiz tätig. Jedoch ist - wie unter IV.1. ausgeführt - aufgrund der Jahrhunderte langen Tradition der alevitischen Religion und Gemeinschaft deren historische Bedeutung zu bejahen. Es kann demnach ausgeschlossen werden, dass es sich um eine kurzlebige Strömung handelt.

#### *b. Beteiligung an der Lösung von gesellschaftlichen Problemen*

Die gesellschaftliche Bedeutung kann auch daran gemessen werden, inwiefern sich die Kirche oder Religionsgemeinschaft an der Lösung von gesellschaftlichen Problemen beteiligt. Unter sozialen bzw. kulturellen Aufgaben sind beispielsweise karitative Tätigkeiten, seelsorgerische Dienste, Religionsunterricht, der Erhalt von Sakralbauten, Kulturpflege durch das Lebendigerhalten von Kirchenliedern sowie die Zurverfügungstellung der Gemeinderäumlichkeiten für kulturelle Projekte zu verstehen. Von der Kirche oder Religionsgemeinschaft angebotene Dienstleistungen sollen auch von Nichtmitgliedern genutzt werden können. Dadurch wird eine Offenheit zum Ausdruck gebracht und der Rückhalt der Kirche oder Religionsgemeinschaft in der Gesellschaft erhöht sich. Zudem profitiert so die Gesellschaft als Ganzes von den entsprechenden Angeboten.

Die alevitischen Vereine Basel bieten in ihren Vereinslokalen ein breites Programm für Jung und Alt an, welches der Bildung, Unterhaltung und Integration dient: Die Vereine organisieren Freizeitaktionen und Bildungswochenenden, bieten Sprach- und Computerkurse sowie *Saz-* und *Semah*-Unterricht an. Bei Bedarf organisieren sie Nachhilfeunterricht durch Studentinnen und Studenten. Beide Vereine führen einen Fussballverein, welche nebst einer 4. Liga-Mannschaft und einer Senioren-Mannschaft auch über eine Juniorenabteilung verfügt. Jeder Verein hat eine Frauengruppe mit einem eigenen Vorstand, die sich insbesondere für Frauenanliegen engagiert. So organisieren sie Ausflüge und bilden einen ad hoc-Chor.

Die alevitischen Vereine Basel bieten ferner Schwimmkurse in Zusammenarbeit mit „gsün-der Basel“ und Frauengymnastik an.

Neben diesen Angeboten stellen die alevitischen Vereine Basel ihre Räumlichkeiten für Diskussionsforen, Quartieranlässe, Totenfeiern und Jugendarbeit zur Verfügung.

Sämtliche Anlässe und Angebote, welche die alevitischen Vereine Basel in ihren Vereinslokalen oder ausserhalb anbieten, stehen allen Menschen offen. Der Besuch für Nichtmitgliedern ist sehr gerne gesehen und erwünscht. Die alevitischen Vereine weisen zudem darauf hin, dass ihre Cem-Zeremonien auch von Nichtmitgliedern gerne besucht werden. Zu ihren Veranstaltungen laden die Vereine Vereinsmitglieder, Nachbarn, Vertreterinnen und Vertreter anderer Religionsgemeinschaften sowie Politikerinnen und Politiker ein, um das gegenseitige Verständnis zu fördern.

Die Vereine werden in ihren Tätigkeiten von Aleviten unterstützt, welche in der kantonalen und kommunalen Politik in Basel aktiv sind. Seit 2004 sind Mitglieder der alevitischen Vereine Basel auch im Grossen Rat vertreten. So wurde von christlicher, jüdischer und alevitischer Seite die Projektgruppe „Drei Religionen im Rat“. Diese organisierte Anlässe und Informationsveranstaltungen für interessierte Ratsmitglieder, um auf die unterschiedlichen Institutionen der jüdischen, christlichen und alevitischen Religionsgemeinschaften aufmerksam zu machen.

Von den Verwaltungsstellen werden die alevitischen Vereine Basel als Ansprechspartner im Aushandeln religiöser Fragen einbezogen. So nimmt eine alevitische Vertretung seit der Gründung im Jahr 2007 regelmässig am Runden Tisch der Religionen beider Basel teil, welcher zum Ziel hat, die Zusammenarbeit zwischen Religionsgemeinschaften, den kantonalen Behörden und der Öffentlichkeit zu institutionalisieren. Ferner sind die alevitischen Vereine Basel seit rund zehn Jahren im Interreligiösen Forum vertreten, einem Zusammenschluss von Religionsgemeinschaften beider Basel, und wirken mit bei der Interreligiösen Arbeitsgemeinschaft in der Schweiz IRAS COTIS, beim Verein Information Religion INFOREL, bei Anlässen des Katharina-Werks (Ökumenische Gemeinschaft mit interreligiöser Ausrichtung) sowie in der interreligiösen Gesprächsgruppe für Frauen Basel. Alevitische Vertreterinnen und Vertreter nutzen die interreligiösen Plattformen dazu, den eigenen Glauben zu erklären und auf die Vereinbarkeit mit hiesigen Werten hinzuweisen. Ausserdem wirken sie im Stadtteilsekretariat Kleinbasel mit. Sie engagieren sich also bereits seit Jahren in interreligiösen Plattformen und bei sozialen Aktivitäten. Dadurch erreichen sie, dass ihre Gemeinschaft in Basel von der Öffentlichkeit als eigenständige Religionsgemeinschaft und als gesellschaftlich bedeutend wahrgenommen wird.<sup>10</sup>

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die alevitischen Vereine Basel individuelle Integrationsarbeit leisten sowie sich für Frauen, Jugendliche und Senioren in der Gesellschaft einsetzen. Auch Nichtmitglieder profitieren von ihren Angeboten.

### *c. Mitgliederzahl*

Eine Kirche oder Religionsgemeinschaft sollte eine gewisse Grösse aufweisen, damit man ihr eine gesellschaftliche Bedeutung zuerkennen kann.

---

<sup>10</sup> Suter Reich, Zwischen Differenz, Solidarität und Ausgrenzung, S. 253 und 254.

Der Kulturverein der Aleviten und Bektaschi zählt momentan 226 Mitglieder, im Alevitischen Kulturzentrum Regio Basel sind es 238 Mitglieder. Mitglied ist jeweils eine Person für die ganze Familie. Es ist davon auszugehen, dass ca. 8'500 Aleviten in der Region Basel leben. Sehr viele Alevitinnen und Aleviten pflegen einen regelmässigen Kontakt zu den Vereinen, auch wenn sie nicht Mitglieder sind. Zu Hochzeiten, Totenfeiern, Frühstückveranstaltungen sowie kulturellen und musikalischen Veranstaltungen kommen auch diese interessierten Aleviten. An den *Cem*-Zeremonien, welche jährlich stattfinden, nehmen zwischen 500 bis 800 Aleviten teil. Somit ist der Wirkungskreis der alevitischen Vereine Basel weitaus grösser als ihre effektive Mitgliederzahl.

#### *d. Deutschkenntnisse der Vertreter*

Die Repräsentanten der Kirche oder Religionsgemeinschaft sind ein Teil der Gesellschaft. Um in den Dialog mit der Gesellschaft und anderen Kirchen oder Religionsgemeinschaften zu treten, ist es unerlässlich, dass sie sich in Deutsch verständigen können. Dabei sollen jedoch keine allzu hohen Anforderungen an die Deutschkenntnisse gestellt werden.

Das Gesuch der alevitischen Vereine Basel ist in Deutsch geschrieben und die Gespräche mit den Vertretern wurden auf Deutsch geführt. Die meisten Mitglieder der alevitischen Vereine Basel wohnen und leben schon lange in Basel und sprechen gut Deutsch. Für die zweite Generation ist die deutsche Sprache ohnehin zur Umgangssprache geworden. Zudem bieten die alevitischen Vereine Basel in ihren Vereinslokalen auch Deutschkurse an.

Für die *Cem*-Zeremonien in Basel werden meist auswärtige Geistliche eingeladen, welche sich nicht in der deutschen Sprache verständigen können. Die Geistlichen können sich jedoch mittels Dolmetscherinnen und Dolmetschern mit den nicht türkisch sprechenden *Cem*-Teilnehmern unterhalten. Für die Jugendlichen organisieren die alevitischen Vereine Basel gemeinsam mit anderen alevitischen Vereinen in der Schweiz einen *Cem* in deutscher Sprache. In Zukunft wollen sie vermehrt deutschsprachige *Cem*-Zeremonien durchführen.

#### *e. Fazit*

Aufgrund dieser Ausführungen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass den alevitischen Vereinen Basel eine genügend grosse gesellschaftliche Bedeutung zugemessen werden kann, um die kantonale Anerkennung zu erlangen.

## **4. Respektieren des Religionsfriedens**

Um eine Kirche oder Religionsgemeinschaft kantonale Anerkennung zu können, muss sie gegenüber anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften tolerant sein. § 133 Abs. 1 lit. b KV fordert daher als Kriterium für die kantonale Anerkennung das Respektieren des Religionsfriedens. Durch den gegenseitigen Kontakt und Dialog sollen sich die Kirchen und Religionsgemeinschaften kennen und verstehen lernen, was den Religionsfrieden stärkt. Eine Kirche oder Religionsgemeinschaft, welche andere Gemeinschaften oder deren Mitglieder herabsetzt oder verunglimpft, hat die Wertschätzung des Kantons nicht verdient und soll deshalb von der kantonalen Anerkennung ausgeschlossen sein.

Die Aleviten haben gemäss ihren schriftlichen Dokumenten, mündlichen Aussagen und der Einschätzung der Fachleute ein sehr offenes Verhältnis zu anderen Religionsgemein-

ten.<sup>11</sup> Auf eine undogmatische Weise fühlen sie sich der Humanität verpflichtet. Die Menschenrechte im ganzen sowie die Meinungs- und Religionsfreiheit im speziellen werden von ihnen explizit bejaht. Jedem Menschen wird ausdrücklich das Recht auf einen eigenen Glauben zugestanden. Gegenüber anderen Religionen sind sie aufgeschlossen und interessiert.<sup>12</sup> Sie lehnen die Missionierung ab. Auf Vortragsunterlagen, Ausstellungsplakaten oder in Informationsbroschüren ist an verschiedenen Stellen zu lesen: „Aleviten sehen alle Menschen gleich an, unabhängig von ihrem Geschlecht und ihrer Religion“, „Aleviten befürworten die Trennung von Staat und Religion“, aber auch „Gewalt und Missionierung werden abgelehnt“.<sup>13</sup> Die alevitischen Vereine Basel engagieren sich schon seit Jahren im interreligiösen Dialog und am Runden Tisch der Religionen beider Basel.<sup>14</sup>

Aufgrund dieser Ausführungen gelangt der Regierungsrat zum Schluss, dass die alevitischen Vereine Basel den Religionsfrieden respektieren.

## 5. Respektieren der Rechtsordnung

Für die kantonale Anerkennung ist es unerlässlich, dass die Kirche oder Religionsgemeinschaft gemäss § 133 Abs. 1 lit. b KV die schweizerische Rechtsordnung respektiert.

Aleviten bekennen sich zu Humanität und Demokratie, weshalb ihnen die schweizerische Staatsform entgegen kommt. Versöhnung ist im Rahmen des Cem ein zentraler Aspekt. Das Wissen, dass Menschen nicht vor Gott treten können, wenn sie mit den Mitmenschen im Streit leben, findet im *Barışmak* (=Frieden machen) seine Konsequenz. Gemäss den Statuten respektieren die alevitischen Vereine Basel alle Menschenrechte, die von der UNO ratifiziert und in der Konferenz von Helsinki bestätigt worden sind.<sup>15</sup>

Der Koran gilt für die Aleviten nicht als Gesetzesbuch, sondern als Niederschrift von Offenbarungen, die kritisch gelesen werden dürfen. Die Rechtsordnung ist für die Aleviten demokratisch.

Bezugnehmend auf den Gleichstellungsartikel in Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung sind für die Aleviten Mann und Frau gleichberechtigt. In den Statuten der alevitischen Vereine Basel wird festgehalten, dass der Verein die Rechte der Frauen respektiert und fördert.<sup>16</sup> Zwar ist die Leitung der alevitischen Gottesdienste durch eine Frau möglich, jedoch werden diese in der Praxis durch die Männer geleitet. Die alevitischen Vereine Basel versuchen aber, die Leitung der Gottesdienste durch Frauen zu fördern. Die anrangierte Ehe ist bei Aleviten unüblich und die Polygamie wird abgelehnt.<sup>17</sup>

Aufgrund dieser Ausführungen gelangt der Regierungsrat zum Schluss, dass die alevitischen Vereine Basel die Rechtsordnung respektieren.

---

<sup>11</sup> Baumann, S. 4.

<sup>12</sup> Baumann, S. 4.

<sup>13</sup> Suter Reich, Zwischen Differenz, Solidarität und Ausgrenzung, S. 253.

<sup>14</sup> Vgl. auch die Ausführungen unter VI.3.b.

<sup>15</sup> Art. 8 der Statuten des Alevitischen Kulturzentrums Regio Basel und Ziffer 8 der Statuten der Kulturvereinigung der Aleviten und Bektaschi.

<sup>16</sup> Art. 7 der Statuten des Alevitischen Kulturzentrums Regio Basel und Ziffer 7 der Statuten der Kulturvereinigung der Aleviten und Bektaschi.

<sup>17</sup> Vgl. zum Ganzen Baumann, S. 4, 8 und 20.

## 6. Transparente Finanzverwaltung

Der Kanton prüft die finanziellen Verhältnisse einer kantonal anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft grundsätzlich nicht, im Gegensatz zu den finanziellen Verhältnisse öffentlich-rechtlicher Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Es ist daher wichtig, dass eine Kirche oder Religionsgemeinschaft, wie in § 133 Abs. 1 lit. c KV vorausgesetzt, eine transparente Finanzverwaltung führt und die entsprechenden internen Kontrollmechanismen vorhanden sind. Um diese Transparenz zu garantieren, wird der Regierungsrat bei allen anzuerkennenden Religionsgemeinschaften die Auflage beantragen, dass die Jahresrechnung jeweils unaufgefordert dem Finanzdepartement zuzustellen ist.

Die alevitischen Vereine Basel finanzieren sich durch freiwillige Spenden und Beiträge ihrer Mitglieder. Sie führen ihre Buchhaltung mit Belegen über Ausgaben und Einnahmen in Form von Tabellen. Die Ausgaben werden von den Vereinsvorständen beschlossen und nach Überprüfung durch die Revisoren durch die Generalversammlung genehmigt. Es besteht eine unabhängige Revisionsstelle (sog. Kontrollausschuss). Jedes Mitglied der alevitischen Vereine Basel hat jederzeit die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Jahresrechnung.

Die alevitischen Vereine Basel verfügen somit über eine transparente Finanzverwaltung.

## 7. Jederzeitige Austrittsmöglichkeit

Aufgrund des Persönlichkeitsrechts wird in § 133 Abs. 1 lit. d KV für die Erlangung der kantonalen Anerkennung schliesslich vorausgesetzt, dass der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft jederzeit möglich sein muss.

Die alevitischen Vereine Basel garantieren ihren Mitgliedern einen jederzeitigen Austritt. Entsprechende Austrittsschreiben wurden vorgelegt. Es gibt keinerlei Anzeichen, dass dieses Recht in der Praxis nicht gewährleistet wird. Der Regierungsrat kommt deshalb zum Schluss, dass die Austrittsmöglichkeit gewährleistet ist.

## 8. Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die alevitischen Vereine Basel die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine kantonale Anerkennung erfüllen.

## VII. Besondere Rechte und Auflagen

Die alevitischen Vereine Basel beantragen mit ihrem Gesuch um kantonale Anerkennung keine besonderen Rechte.

Mit Beschluss vom 8. September 2010 hat der Grosse Rat die kantonale Anerkennung der Christengemeinschaft ohne Verleihung besonderer Rechte beschlossen. Auch der Neuapostolischen Kirche wurde das Gesuch um kantonale Anerkennung ohne besondere Rechte bewilligt. Aus diesem Grund kann auch den alevitischen Vereinen die kantonale Anerkennung ohne besondere Rechte verliehen werden.

Als Auflage beantragen wir, die alevitischen Vereine Basel zu verpflichten, dem Finanzdepartement regelmässig und unaufgefordert den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung zur

Kenntnis zukommen zu lassen. Zudem sollen auch die Statutenänderungen vorgelegt werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die alevitischen Vereine Basel die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine kantonale Anerkennung erfüllen.

### VIII.Anträge

Gestützt auf den vorliegenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

- ://:
1. Das Gesuch der Kulturvereinigung der Aleviten und Bektaschi Basel sowie des Alevitischen Kulturzentrums Regio Basel um kantonale Anerkennung gemäss § 133 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt wird genehmigt.
  2. Im Zusammenhang mit der kantonalen Anerkennung werden die Kulturvereinigung der Aleviten und Bektaschi Basel sowie das Alevitische Kulturzentrum Regio Basel verpflichtet, dem Finanzdepartement unaufgefordert bis Ende Juni den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vorjahres sowie allfällige Statutenänderungen zur Kenntnis zukommen zu lassen.
  3. Der Anzug Atilla Toptas und Konsorten betreffend Aleviten in der Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt vom 27. Dezember 2010 wird als erledigt abgeschrieben.
  4. Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

Beilage:

- Gesuch der alevitischen Vereine Basel

Grossratsbeschluss

**betreffend Bericht zum Gesuch der Kulturvereinigung der Aleviten und Betaschi Basel sowie des Alevitischen Kulturzentrums Regio Basel um kantonale Anerkennung gemäss § 133 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt**

(vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den oben stehenden Bericht, beschliesst:

- ://:
1. Das Gesuch der Kulturvereinigung der Aleviten und Bektaschi Basel sowie des Alevitischen Kulturzentrums Regio Basel um kantonale Anerkennung gemäss § 133 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt wird genehmigt.
  2. Im Zusammenhang mit der kantonalen Anerkennung werden die Kulturvereinigung der Aleviten und Bektaschi Basel sowie das Alevitische Kulturzentrum Regio Basel verpflichtet, dem Finanzdepartement unaufgefordert bis Ende Juni den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vorjahres sowie allfällige Statutenänderungen zur Kenntnis zukommen zu lassen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.